

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2023

Freitag, 8. Dezember 2023

Nr. 13

Inhalt

Seite

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Satzung über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (Bekanntmachungs-satzung)	192
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld	194
Bestätigungsvermerk Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld	195
Bekanntmachung der in der 14. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 02.03.2023 gefassten Beschlüsse:	195
Bekanntmachung der in der 15. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 21.03.2023 gefassten Beschlüsse:	196

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berlingerode am 14.09.2023 gefassten Beschlüsse:	199
---	-----

Brehme

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2023	202
Bestätigungsvermerk Gemeinde Brehme	203
Bekanntmachung der in der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Brehme am 28.03.2023 gefassten Beschlüsse:	204
Bekanntmachung der in der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Brehme am 27.06.2023 gefassten Beschlüsse:	207

Ecklingerode

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2023	210
Bestätigungsvermerk Gemeinde Ecklingerode	211

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse www.lindenberg-eichsfeld.de ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

Erscheinungsweise:

nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Ecklingerode	211
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ecklingerode.	216
Bekanntmachung der in der 34. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 03.05.2023 gefassten Beschlüsse:	219
Bekanntmachung der in der 35. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 02.08.2023 gefassten Beschlüsse:	220
Bekanntmachung der in der 36. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 21.09.2023 gefassten Beschlüsse:	221
Tastungen	
Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Tastungen	222
Bekanntmachung der in der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tastungen am 29.08.2023 gefassten Beschlüsse:	239
Teistungen	
1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Teistungen (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2023	240
Bestätigungsvermerk 1. Nachtragshaushalt 2023 Gemeinde Teistungen	241
Bekanntmachung der in der 25. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Teistungen am 14.09.2023 gefassten Beschlüsse:	241
Wehnde	
2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wehnde	243
Bekanntmachung der in der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 15.03.2023 gefassten Beschlüsse	245
Bekanntmachung der in der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 05.07.2023 gefassten Beschlüsse:	246
Ferna	
Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Ferna	247

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld



Satzung über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund der §§ 52, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und des § 4 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2023 (GVBl. S. 264) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in der Sitzung am 02.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“.

Auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist zusätzlich in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden gemäß ihrer jeweiligen Hauptsatzung hinzuweisen.

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wird nach Bedarf, mindestens einmal monatlich, herausgegeben und im Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Das Amtsblatt wird gleichzeitig im Internet unter www.lindenberg-eichsfeld.de/Amtsblatt bekannt gemacht.

- (2) Ein Ausdruck des Amtsblattes kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld gegen Übernahme der aktuellen Portokosten angefordert werden. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt. Der Antrag und auch die Abmeldung aus dem Newsletter ist zu richten an: Newsletter@lindenberg-eichsfeld.de.

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vollendet.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden gem. deren Hauptsatzung vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (6) Öffentliche Auslegungen der Verwaltungsgemeinschaft werden in den jeweiligen Ämtern der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit Sitz in 37339 Teistungen, Hauptstraße 17, vorgenommen.

§ 2 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vom 24.01.2005 außer Kraft.

Teistungen, den 22.11.2023

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld Nr. 13/2023 vom 08.12.2023 öffentlich bekannt gegeben.
2. Inkrafttreten der Bekanntmachungssatzung am 09.12.2023.

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Auf Grund des § 52 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit § 60 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. 127), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	89.400 €	21.700 €	1.791.800 €	1.859.500 €
die Ausgaben	67.700 €	0 €	1.791.800 €	1.859.500 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	97.900 €	10.000 €	647.900 €	735.800 €
die Ausgaben	88.100 €	200 €	647.900 €	735.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser wird nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage zur Finanzierung von Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft wird nicht verändert. Die Umlageberechnung erfolgt gemäß §§ 50 Abs. 2 ThürKO, 52 Abs. 2 ThürKO und 37 Abs. 2 ThürKGG nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden im Kommunalwahljahr 2019 und bleibt unverändert auf insgesamt **1.092.000 EUR** festgesetzt. Das entspricht 161,11 €/Einwohner.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **309.900 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser wird auf **83.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser wird auf **150.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Teistungen, den 27.11.2023

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

Bestätigungsvermerk Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

- I. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk
 1. Mit Beschluss vom 02.11.2023, Nr. GV/2023/017, hat die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.
 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 23.11.2023 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt.
- III. Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

08.12.2023 bis zum 05.01.2024

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103 öffentlich aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

Bekanntmachung der in der 14. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 02.03.2023 gefassten Beschlüsse:

TOP 4.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.11.2022

Beschluss Nr. GV/2023/002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.11.2022.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 6.: Beschluss zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Beschluss Nr. GV/2023/003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), i.V.m. § 23 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. § 60 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 21.03.2023 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2023

Beschluss Nr. GV/2023/006

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2023.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	4

TOP 5.: Beschluss - Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Werkleiters für den Betriebszweig Abwasserentsorgung

Beschluss Nr. GV/2023/007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld stimmt dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 der Lindenberger Wirtschaftsbetriebe für den Betriebszweig Abwasserentsorgung in der vorliegenden Form der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EURATIO Prof. Dr. Ludewig & Quattek GmbH Göttingen vom 28.11.2022 zu.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird festgestellt.

Dem Gemeinschaftsvorsitzenden und dem Werkleiter werden für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 6.: Beschluss - Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Werkleiters für den Betriebszweig Wasserversorgung

Beschluss Nr. GV/2023/008

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld stimmt dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 der Lindenberger Wirtschaftsbetriebe für den Betriebszweig Wasserversorgung in der vorliegenden Form der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EURATIO Prof. Dr. Ludewig & Quattek GmbH Göttingen vom 28.11.2022 zu.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird festgestellt.

Dem Gemeinschaftsvorsitzenden und dem Werkleiter werden für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 7.: Beschluss - Verwendung Jahresergebnis 2021 der Lindenberger Wirtschaftsbetriebe

Beschluss Nr. GV/2023/009

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß §§ 6 und 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) wird der festgestellte Jahresüberschuss der Lindenberger Wirtschaftsbetriebe in Höhe von 301.418,35 € laut Jahresabschluss zum 31.12.2021 in die Rücklagen eingestellt.

Ja-Stimmen: 15

Abstimmungsergebnis:

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

TOP 8.: Beschluss - Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Betriebszweige Abwasserentsorgung und Wasserversorgung des Eigenbetriebes Lindenberger Wirtschaftsbetriebe

Beschluss Nr. GV/2023/010

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld stimmt der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Betriebszweige Abwasserentsorgung und Wasserversorgung des Eigenbetriebes Lindenberger Wirtschaftsbetriebe durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EURATIO Prof. Dr. Ludewig & Quattek GmbH
Nikolausberger Weg 49
37073 Göttingen

zu.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

TOP 10.: Anfragen / Sonstiges

Beschluss Nr. GV/2023/011

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss zum 30.06.2021 mit einer Bilanzsumme von 25.564,59 € und einem Jahresüberschuss von 0,00 Euro wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berlingerode am 14.09.2023 gefassten Beschlüsse:

TOP 4.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.11.2022

Beschluss Nr. Ber/2023/007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.11.2022.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 5.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.03.2023

Beschluss Nr. Ber/2023/008

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.03.2023.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 6.: Wahl des Mitgliedes im Hauptausschuss der Gemeinde Berlingerode

Beschluss Nr. Ber/2023/009

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt nachfolgende Personelle Besetzung des Hauptausschusses der Gemeinde Berlingerode

Mitglied Hauptausschuss: Philipp Faupel

Stellvertretung: Katja Thüne

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 7.: Wahl des Stellvertreters des Bauausschusses der Gemeinde Berlingerode

Beschluss Nr. Ber/2023/010

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt nachfolgende Personelle Besetzung des Bauausschusses der Gemeinde Berlingerode.

Mitglied Bauausschuss: Jürgen Huppert

Stellvertretung: Philipp Faupel

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 8.: Wahl des Mitgliedes des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales

Beschluss Nr. Ber/2023/011

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt nachfolgende Personelle Besetzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales der Gemeinde Berlingerode

Mitglied Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales: Jürgen Huppert

Mitglied: Philipp Faupel

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 9.: Beschlussvorlage Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Beschluss Nr. Ber/2023/012

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Berlingerode beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Bekanntmachung vom 28. Januar 2023 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023. Gleichzeitig wird der Finanzplanung im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2024 bis 2032 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 10.: Beschlussvorlage Haushaltssicherungskonzept 2023 bis 2033

Beschluss Nr. Ber/2023/013

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt aufgrund des § 53 a der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) das Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2023 bis 2032.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 11.: Beschluss - Neufassung Geschäftsordnung des Gemeinderates

Beschluss Nr. Ber/2023/014

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 12.: Aufhebung Beschluss Nr.: Ber/2022/047 vom 22.22.2022 über die Abwägung und beschlossene Satzung zum B-Plan Nr. 9 "Zum Rittersumpfgaben"

Beschluss Nr. Ber/2023/015

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der in der Sitzung vom 22.11.2022 gefasste Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 9 „Zum Rittersumpfgaben“ wird hiermit aufgehoben und für nichtig erklärt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 13.: Beschluss über den Vorentwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs

Beschluss Nr. Ber/2023/016

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes Nr. 9 und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt. Der Entwurf und die Begründung sind öffentlich auszulegen. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 5

TOP 14.: Beschluss über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfes zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Am See".

Beschluss Nr. Ber/2023/017

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Vorentwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Am See" wird in der vorliegenden Fassung (Stand 28.08.2023) gebilligt. Der Vorentwurf ist mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Brehme

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. 127), erlässt die Gemeinde Brehme folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	111.500 €	7.400 €	1.896.000 €	2.000.100 €
die Ausgaben	146.500 €	42.400 €	1.896.000 €	2.000.100 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	73.500 €	8.700 €	149.400 €	214.200 €
die Ausgaben	153.700 €	88.900 €	149.400 €	214.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer		400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **333.300 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Brehme, den 03.11.2023

gez. Schotte
Bürgermeister

(Siegel)

Bestätigungsvermerk Gemeinde Brehme

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2023

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 26.09.2023 Nr.GR-Bre/2023/030, hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die 1 Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 02.11.2023 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

08.12.2023 bis zum 05.01.2024

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

Bekanntmachung der in der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Brehme am 28.03.2023 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.12.2022

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.12.2022.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 4.1.: Beschluss - Abstimmung über Bewerber 1 zur Schöffenwahl

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme schlägt für die Amtszeit der Schöffen vom 01.01.2024 – 31.12.2028

Herrn Gregor Fischer

zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Gemeinde Brehme für die Schöffenwahl vor.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 4.2.: Beschluss - Abstimmung über Bewerber 2 zur Schöffenwahl

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/004

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme schlägt für die Amtszeit der Schöffen vom 01.01.2024 – 31.12.2028

Herrn Lothar Wandt

zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Gemeinde Brehme für die Schöffenwahl vor.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	5

TOP 4.3.: Beschluss - Abstimmung über Bewerber 3 zur Schöffenwahl

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/005

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme schlägt für die Amtszeit der Schöffen vom 01.01.2024 – 31.12.2028

Herrn Mario Wiegandt

zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Gemeinde Brehme für die Schöffenwahl vor.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 5.: Beschluss - Entscheidung über Fortführung der Schiedsstelle Brehme nach Ende der Amtszeit 2024

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/006

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt die Auflösung der Schiedsstelle zum Ende der Amtszeit.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die notwendigen Veranlassungen zu unternehmen, um die Gemeinde Brehme in die Schiedsstelle der VG Lindenberg/Eichsfeld einzugliedern.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.1.: Beschluss - 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Brehme

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Brehme mit der dazugehörigen Anlage in der vorliegenden Form.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.2.: Beschluss - 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Brehme

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/008

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Brehme mit den dazugehörigen Anlagen in der vorliegenden Form.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 7.: Beschluss - überplanmäßige Ausgabe der Gemeinde Brehme

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/009

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt die überplanmäßige Ausgabe für den Winterdienststreuer an den Traktor LOVOL in Höhe von 5.015,14 € in der Haushaltsstelle 7710.93500.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 8.: Beschluss - außerplanmäßige Ausgabe der Gemeinde Brehme

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/010

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 26.953,50 € brutto für die Anschaffung eines Minibaggers JCB 19C-1 (gebraucht) sowie dem dazugehörigem Rundholzgreifer Rotator HDR 30 in der Haushaltsstelle 7710.93510.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bekanntmachung der in der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Brehme am 27.06.2023 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.03.2023

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/017

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.03.2023.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 4.: Beschlussvorschlag außerplanmäßige Ausgaben der Gemeinde Brehme HH-Jahr 2023

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt folgende außerplanmäßigen Ausgaben:

- 6200.95000 Wohngebiet Brehme – 30.000 €
- 7800.94000 Neubau Wirtschaftsweg nach Ecklingerode – 9.000 € (Planungsleistung)
- 6302.98100 Rückzahlung Fördermittel – 33.900 €

- 7921.94100 Barrierefreier Umbau Bushaltestelle Richtung Ecklingerode - 19.991 €

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5.: Über- und außerplanmäßige Ausgaben - Jahreshaushaltsrechnung 2022

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Brehme zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.: Bildung Haushaltsreste - Jahreshaushaltsrechnung 2022

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 2022 wurden folgende Haushaltsreste gebildet:

- 1300.93500 Anschaffung Pressluftatmer – 1.000 €
- 6302.93200 Grunderwerb Radweg - 22.526,40 €
- 8830.93200 Allgemeiner Grunderwerb – 4.786,51 €

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 7.: Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht Jahreshaushaltsrechnung 2022

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2022 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 8.: Beschlussvorschlag Entlastung Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

TOP 9.: Beschlussvorschlag Entlastung 1. Beigeordneter für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss Nr. GR-Bre/2023/023

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

Ecklingerode

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt die Gemeinde Ecklingerode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	154.700 €	28.500 €	1.068.900 €	1.195.100 €
die Ausgaben	142.200 €	16.000 €	1.068.900 €	1.195.100 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	89.300 €	90.000 €	265.000 €	264.300 €
die Ausgaben	29.300 €	30.000 €	265.000 €	264.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von **178.100 € um 21.000 € erhöht und damit auf 199.100 € neu festgesetzt.**

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ecklingerode, den 23.11.2023

gez. Sieber
Bürgermeister

(Siegel)

Bestätigungsvermerk Gemeinde Ecklingerode

- I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2023
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk
 1. Mit Beschluss vom 25.10.2023, Nr. GR-Eck/2023/032, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.
 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 22.11.2023 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt.
- III. Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

08.12.2023 bis zum 05.01.2024

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 107, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Ecklingerode

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 9 Abs. 2 der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Ecklingerode beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Entgeltordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung folgender Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben:

1. Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses

2. Dorfgemeinschaftshaus.

§ 2 Entgeltpflichtige Veranstaltungen

- (1) Entgeltpflichtig sind alle privaten, gewerblichen und kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Das Entgelt für die Nutzung des Versammlungsraumes des Feuerwehrgerätehauses (zuzüglich Nebenkosten) beträgt 80,00 Euro pro Tag.
- (3) Folgende Entgelte werden für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses erhoben:
 - a) Entgelt bei Nutzung des Saales: 150,00 Euro pro Tag
(zuzüglich Nebenkosten)

Das Entgelt steigt zukünftig jedes Jahr zum 01. Januar – beginnend mit dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2030 um 10,00 €.
 - b) Entgelt bei Nutzung des Saales: 350,00 Euro pro Tag
(inkl. Nebenkosten)
(Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden)
 - c) Entgelt bei Nutzung des Foyer's: 80,00 Euro pro Tag
(zuzüglich Nebenkosten)
- (4) Die Nebenkosten werden nach tatsächlich angefallenem Verbrauch berechnet und regelmäßig der Marktentwicklung angepasst.

§ 3 Entgeltfreie Veranstaltungen

- (1) Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben:
 1. Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses:
 - a) die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses zur Wahrnehmung der Pflichten der Freiwilligen Feuerwehr Ecklingerode, spezifische Versammlungen und notwendige Übungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Ecklingerode,
 - b) Gemeinderatssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates , Ecklingerode,
 - c) vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen,

- d) Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, die von der Gemeindeverwaltung oder dem Bürgermeister durchgeführt werden,

2. Dorfgemeinschaftshaus:

- a) Gemeinderatssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates Ecklingerode,
 - b) Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung,
 - c) vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen,
 - d) Veranstaltungen, die von der Gemeinde, dem Bürgermeister oder der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt werden,
 - e) Versammlungen von Parteien und deren Fraktionen der Gemeinde Ecklingerode,
 - f) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Ecklingerode,
 - g) Trainings- und Übungsstunden aller Vereine der Gemeinde Ecklingerode,
 - h) alle Vereine und Verbände der Gemeinde Ecklingerode können jährlich eine entgeltfreie Veranstaltung (1 Tag), bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, durchführen.
- (2) Die Nebenkosten werden nach tatsächlich angefallenem Verbrauch berechnet und regelmäßig der Marktentwicklung angepasst. Ausgenommen sind die Veranstaltungen nach § 3 Nr. 1 a bis d sowie Nr. 2 a bis d und f. Für alle anderen entgeltfreien Veranstaltungen werden Nebenkosten in Abstimmung mit der Gemeinde erhoben.

§ 4 Sonstige Entgelte

(1) Die Reinigung der Räume des Feuerwehrgerätehauses erfolgt durch die Gemeinde. Die Räume sind vom Benutzer besenrein zu übergeben. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein Betrag – je nach Aufwand (mindestens 25,00 € je angefangene Stunde pro Reinigungskraft) an die Gemeinde zu entrichten. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden.

(2) Bei allen unter § 3 Nr. 1 b bis d und Nr. 2 a bis d aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernehmen die Gemeinde oder der Veranstalter die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 1 a und Nr. 2 e bis h ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

(3) Die Reinigung der Räume des Dorfgemeinschaftshauses hat der Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden. Erfolgt keine Reinigung der Räume und Anlagen durch den Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt. Die Räume sind mindestens besenrein zu übergeben. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein Betrag – je nach Aufwand (mindestens 25,00 € je angefangene Stunde pro Reinigungskraft) an die Gemeinde zu entrichten. Der Mindestbetrag für diese Reinigung beträgt 100,00 €.

(4) Die Gemeinde erhebt vor jeder Veranstaltung eine Kautionshöhe von 50,00 Euro. Diese wird zurückgezahlt, wenn die Reinigung der Räume ordnungsgemäß

erfolgte. Andernfalls wird sie einbehalten, um mit diesem Betrag die Reinigungskosten zu begleichen.

§ 5 Entgeltschuldner

(1) Jeder Benutzer gemäß § 2 der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Ecklingerode ist Entgeltschuldner.

(2) Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

§ 6 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Der Benutzer entrichtet für die Überlassung der Einrichtungen ein Benutzungsentgelt gemäß der Entgeltordnung (§§ 2 und 4).

(2) Für das gemäß § 2 festgesetzte Entgelt erfolgt eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde zu überweisen ist. Zahlungspflichtiger ist der Entgeltschuldner im Sinne des § 5. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Sollten weitere Kosten gemäß dieser Entgeltordnung für den Benutzer entstehen, werden diese in Rechnung gestellt. Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde zu überweisen.

(4) Sollten die von dieser Entgeltordnung erfassten Leistungen mehrwertsteuer- bzw. umsatzsteuerpflichtig werden, so erhöht sich das jeweilige Entgelt oder der Betrag um die Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei kulturellen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebung auf Antrag und Darlegung der Gründe, eine Stundung, teilweise bzw. gesamten Erlass der Entgelte gewähren.

§ 8 Auskunftspflichten

Bezüglich der Festsetzung des Benutzungsentgeltes, deren Beitreibung sowie der Entgeltbefreiung ist der Benutzer gegenüber der Gemeinde Ecklingerode zur Auskunft und zur Vorlage aussagekräftiger Unterlagen verpflichtet.

§ 9 Inventar , Ersatzleistungen und Haftung

(1) Die Benutzer haben das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen, sonstigen Gegenständen sowie eventuellen Gebäudeschäden sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Benutzer zu erstatten.

(2) Bei Verlust von Schlüsseln sind auch die Kosten für den Austausch der Schließanlage vom Benutzer zu tragen. Die tatsächlichen Kosten werden durch die Gemeinde belegt und nachgewiesen.

(3) Die Heizung ist nach Ende der Veranstaltung auszuschalten.

(4) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Entgeltordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Ecklingerode tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Ecklingerode vom 17.08.2012, die 1. Änderung vom 26.11.2013 und die 2. Änderung vom 18.11.2015 zum 31.12.2023 außer Kraft.

Ecklingerode, 29.11.2023

gez. Sieber

- Dienstsiegel -

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Ecklingerode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Nr. 13 vom 08.12.2023 öffentlich bekannt gegeben.

2. Inkrafttreten der Entgeltordnung am 01.01.2024.

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ecklingerode.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 die Billigung und Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Entwurf und die Begründung wurden in der vorliegenden Form gebilligt und sollen jetzt ausgelegt werden.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen mit Begründung und die Tabelle mit den wesentlich relevanten Umwelteinflüssen, liegen in Papierform in der Zeit vom

11. Dezember bis einschließlich 19. Januar 2024

während der Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Die.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Weiterhin können die auszulegenden Unterlagen im o.g. Zeitraum im Internet abgerufen werden unter: www.lindenberg-eichsfeld.de. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch unter: info@lindenberg-eichsfeld.de oder schriftlich übermittelt werden können (§3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB).

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

**gez. Sieber
Bürgermeister**

Benennung der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Landkreis Eichsfeld vom 18.08.2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 16.08.2022

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar vom 12.08.2022

Kulturbund für Europa e.V. vom 28.07.2022

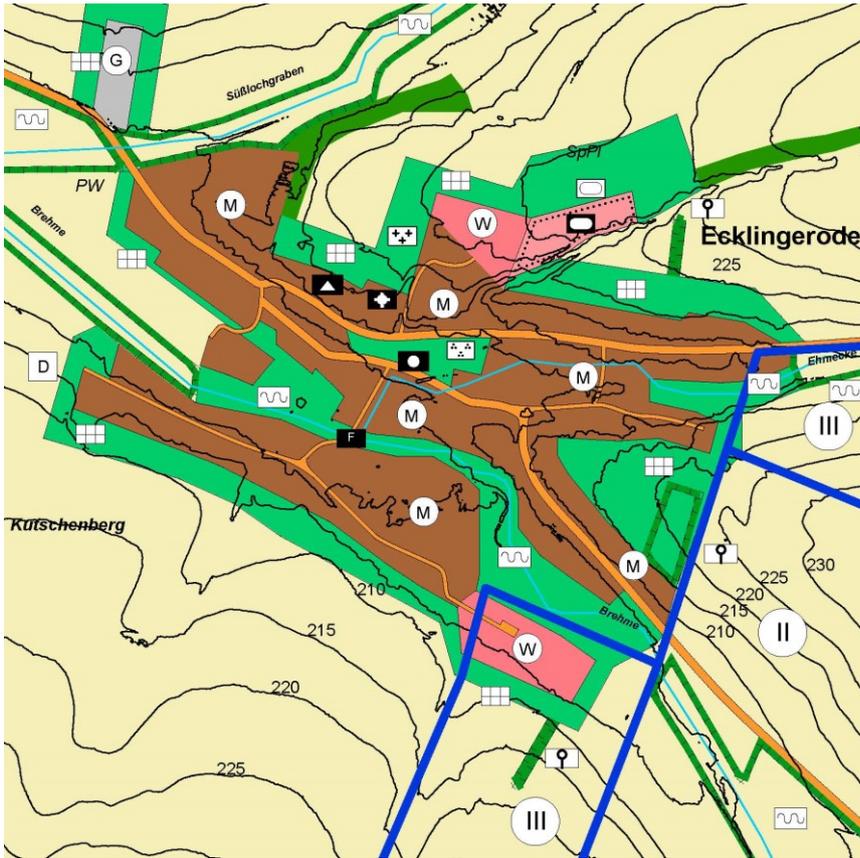
Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. vom 25.08.2023

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

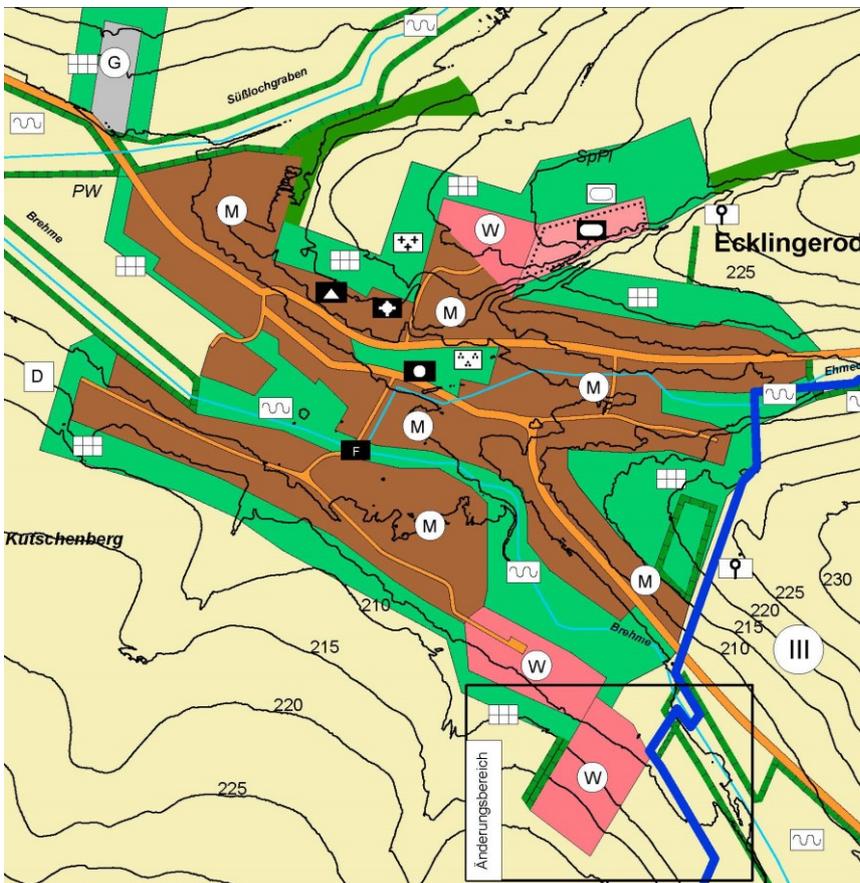
die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt (Feststellung des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen, Hinweis Lage geschütztes Biotop im Bereich der Brehme, fehlender separater Umweltbericht, Hinweise zu den geplanten Maßnahmen, Bewertung der relevanten Bodenfunktionen und Bodenschätzungsdaten, Sparsamer Umgang mit Boden)

4. Änderung Flächennutzungsplan Ecklingerode												
Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern											schlagwortartige Kurzcharakterisierung
	Mensch	Arten+Biotope	biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	x	x	x	x	x	x	x	x				
Umweltbericht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Auseinandersetzung mit allen zuvor genannten Themen

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen



Bestand FNP Ecklingerode (2. Änderung)



Änderungsbereich FNP Ecklingerode (4. Änderung)

Bekanntmachung der in der 34. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 03.05.2023 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Beschluss zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen

Beschluss Nr. GR-Eck/2023/012

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Aus der Gemeinde Ecklingerode hat sich kein Bewerber zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl gestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode gibt daher keinen Vorschlag für die Amtszeit der Schöffen vom 01.01.2024 – 31.12.2028 ab.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 4.: Beschluss - außerplanmäßige Ausgabe

Beschluss Nr. GR-Eck/2023/013

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die außerplanmäßige Ausgabe im Bereich der HHST 4644. 94000 (Baumaßnahmen Kindergarten) in Höhe von 1.689,80 €. Der Betrag wird im Rahmen der Nachtragsplanung in den 1. Nachtragshaushalt 2023 der Gemeinde Ecklingerode aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 5.: Beschluss - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Im Eichrasen"

Beschluss Nr. GR-Eck/2023/014

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Eichrasen“ mit den Änderungen, dass links vom Kolonnenweg nicht bebaut wird und der rechts vom Kolonnenweg 20 m eingerückt wird.

Weiterhin wird im vorderen Bereich Ähmeke auch 20 m eingerückt. Der eingerückte Streifen ist mit Sträuchern zu begrünen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	1

TOP 6.: Beschluss - Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 "Teichufer"

Beschluss Nr. GR-Eck/2023/015

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Teichufer“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	0
	Nein-Stimmen:	8
	Enthaltungen:	0

Bekanntmachung der in der 35. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 02.08.2023 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.03.2023

Beschluss Nr. GR-Eck/2023/018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.03.2023.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 4.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.05.2023

Beschluss Nr. GR-Eck/2023/019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.05.2023.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 5.: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung- und Feststellungsbeschluss

Beschluss Nr. GR-Eck/2023/020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft. (s. Abwägung) Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Begründung wird gebilligt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Bekanntmachung der in der 36. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 21.09.2023 gefassten Beschlüsse:

TOP 4.: Beschluss - Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Beschluss Nr. GR-Eck/2023/026

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 5.: Beschluss - Forstwirtschaftsplan 2023

Beschluss Nr. GR-Eck/2023/027

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2023 für Kommunalwald der Gemeinde Ecklingerode, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 6.: Beschluss über die Einstellung des Verfahrens 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschluss Nr. GR-Eck/2023/028

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ecklingerode, zum B-Plan-Verfahren Nr. 6 „Am Ihlberg“ wird hiermit gefasst.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Tastungen



Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Tastungen

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen in der Sitzung am 28.11.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds, eines hauptamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Bei Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in dem Bild und Ton der Sitzung unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen. Den nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen sind die für eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO, die Stimmabgabe gem. § 36a Abs. 2 S. 3 ThürKO und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats sowie an Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung oder einem Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO.
- (4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner

Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 Euro verhängen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
 - Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Beteiligten;
 - Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
 - Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
 - vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.
- (3) Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass sie nicht in Bild oder Ton aufgezeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat der Aufzeichnung zugestimmt hat, weil sie für die Medienberichterstattung verwendet werden soll. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.
- (4) Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der

Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (3) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn
 1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.
- (5) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein

Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

§ 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Die Möglichkeit der Einwohner, bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu diesen gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, bleibt davon unberührt.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Der

Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

- (4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderats leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.
- (2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 3. Schließung der Sitzung,
 4. Unterbrechung der Sitzung,

5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Gemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel

darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Gemeinderats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.
- (7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

- (10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimm-berechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
- (11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
- (12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.
- (13) In Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO und Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die

entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinderats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei.
- (6) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

Beim Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte, öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.

- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen und jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig:
 1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
 2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
 3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
 4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde;

5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Gemeinde;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers;
13. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
14. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, Sonderfällungen und periodischen Betriebspläne im Kommunalwald;
15. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
16. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. den Wirtschaftsplan von Eigenbetrieben;
2. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;

3. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten in Ziffer 1 vergleichbar ist;
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- oder Grundstücks- und Bauausschusses (§ 19 dieser Geschäftsordnung) oder des Bürgermeisters (§ 20 dieser Geschäftsordnung) fallen;
 5. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
 6. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- (4) Der Gemeinderat überträgt die in § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 18 Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt.
Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder übersteigt, kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede-

und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

- (9) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.
- (10) Mitglieder des Gemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 19 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet keine beschließenden Ausschüsse:
 1. für besondere Aufgaben können durch Beschluss des Gemeinderates zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
 2. Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß §26 Abs.3 S.2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.
- (2) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Gemeinderats endgültig gemäß § 26 Abs. 1

und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

- (3) Das Recht des Gemeinderats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 20 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.

- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO);
3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Nr. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Gemeinderats bedarf. Hierzu zählen insbesondere die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen,

Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;

3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 2.500 Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal 5 Jahren;
4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 2.500 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
5. des Weiteren
 - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.000 Euro;
 - der Erlass bis zu einem Betrag von 500 Euro;
 - die Stundung bis zu einem Betrag von 25.000 Euro auf die Dauer bis zwölf Monaten;
6. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 1.500 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
7. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 500 Euro nicht übersteigen.

§ 21 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.06.2019 außer Kraft.

Tastungen, den 28.11.2023

gez. Nolte
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der in der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tastungen am 29.08.2023 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.12.2022

Beschluss Nr. GR-Tas/2023/001

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.12.2022.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	
	Enthaltungen:	2

TOP 4.: Diskussion und Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. GR-Tas/2023/002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 1127) die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

TOP 5.: Beschluss über die Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes 2022 nach § 75a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung an der KEBT

Beschluss Nr. GR-Tas/2023/003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Beteiligungsbericht 2022 nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2021 enthält, ist für die Kommunen von der KEBT AG als Entwurf erarbeitet worden.

Die Gemeindedaten wurden in diesem Beteiligungsbericht für die Gemeinde Tastungen eingearbeitet. Er liegt als Tischvorlage vor und kann in der Verwaltung eingesehen werden. Der Stand der kommunalen Einlage der Gemeinde Tastungen zum 31.12.2021 ist in diesem Bericht ersichtlich. Der vorliegende Beteiligungsbericht ist in seiner Form dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Gemeinde Tastungen kann ihren Anteil an KEBT-Aktien durch Ankauf erhöhen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Teistungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Teistungen (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), erlässt die Gemeinde Teistungen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	727.500 €	0 €	3.866.200 €	4.593.700 €
die Ausgaben	732.200 €	4.700 €	3.866.200 €	4.593.700 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	694.200 €	147.600 €	663.700 €	1.210.300 €
die Ausgaben	561.600 €	15.000 €	663.700 €	1.210.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 644.300 € um 121.300 € erhöht und damit auf **765.600 €** neu festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Teistungen, den 26.10.2023

gez. Krukenberg
 Bürgermeister

(Siegel)

Bestätigungsvermerk 1. Nachtragshaushalt 2023 Gemeinde Teistungen

- I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Teistungen für das Haushaltsjahr 2023
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk
 1. Mit Beschluss vom 14.09.2023, Nr. GR-Tet/2023/018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.
 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 02.11.2023 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr bestätigt.
- III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

08.12.2023 bis 05.01.2024

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 107, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung der in der 25. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Teistungen am 14.09.2023 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.03.2023

Beschluss Nr. GR-Tet/2023/017

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.03.2023.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 6.: Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und -haushaltsplan 2023

Beschluss Nr. GR-Tet/2023/018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt aufgrund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 7.: Beschluss überplanmäßige Ausgabe Brandschutz

Beschluss Nr. GR-Tet/2023/019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Bereich Brandschutz, HHSt 1300. 55000 in Höhe von 5.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 9.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Am Kappweg"

Beschluss Nr. GR-Tet/2023/020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Kappweg“ mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Anpassung der Breite des Weges auf 5,50 m wird hiermit beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt. Der Entwurf und die Begründung sind öffentlich auszulegen. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

TOP 10.: Beschluss - Regelung zu § 6 Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung

Beschluss Nr. GR-Tet/2023/021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt, gemäß § 6 der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnlNVO) kein Nutzungsentgelt für die Jahre 2021 und 2022 vom FC Wacker zu erheben.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 11.: Beschluss - 11. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes

Beschluss Nr. GR-Tet/2023/022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt den fortgeltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Teistungen zu ändern.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Wehnde

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wehnde

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. 127) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wehnde hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde in der Sitzung am 27.09.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 5 „Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/ Friedhofskapelle“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 120,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 45,00 € |
| b) Aufbewahrung eines Verstorbenen ohne örtliche Beerdigung, je angefangener Tag | 40,00 € |
| c) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen | 120,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 45,00 € |
| d) Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier ohne örtliche Bestattung | 40,00 € |

- | | |
|---|----------|
| e) für sonstige Leistungen:
Reinigung der Leichenhalle | 30,00 €. |
|---|----------|

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird eine Gebühr des jeweils gültigen Tariflohns zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

Artikel II

Der § 7 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
im Alter bis zu 5 Jahren | 200,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
über 5 Jahren | 400,00 € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 300,00 € |
| b) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab | 300,00 € |
| c) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym) | 300,00 € |
| d) in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld | 300,00 € |

Artikel III

Der § 8 „Gebühren für Grabräumung“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

Kommen die Inhaber der Grabnummernkarte bzw. die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit zu räumen, nicht nach oder wird das Nutzungsrecht vorzeitig zurückgegeben und die Gemeindeverwaltung mit der Räumung der Grabstätte beauftragt oder nach Ablauf der Nutzungszeit die Gemeindeverwaltung mit der Räumung beauftragt wird, so werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| für die Räumung von Reihengräbern sowie Urnenreihengräbern
einschließlich Grabmal und Einfriedung sowie der Entsorgung | 200,00 €. |
|---|-----------|

Artikel IV

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Artikel V

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehnde, 15.11.2023

- Siegel -

gez. Haushälter
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wehnde wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Nr. 13 vom 08.12.2023 öffentlich bekannt gegeben.
2. Inkrafttreten der 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wehnde am 09.12.2023.

Bekanntmachung der in der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 15.03.2023 gefassten Beschlüsse

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.11.2022

Beschluss Nr. GR-Weh/2023/001

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.11.2022.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 4.: Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. GR-Weh/2023/002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bekanntmachung der in der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 05.07.2023 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.03.2023

Beschluss Nr. GR-Weh/2023/004

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.03.2023.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 4.: Beschluss zur Aufnahme der Bewerber in die Vorschlagsliste der Gemeinde für die Schöffenwahl 2023

Beschluss Nr. GR-Weh/2023/005

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde schlägt für die Amtszeit der Schöffen vom 01.01.2024 – 31.12.2028

Frau Sabine Sroka

zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Gemeinde Wehnde für die Schöffenwahl vor.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Ferna



Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna in der Sitzung am 21.11.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu

machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

- (7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds, eines hauptamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Bei Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in den Bild und Ton der Sitzung unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen. Den nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen sind die für eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO, die Stimmabgabe gem. § 36a Abs. 2 S. 3 ThürKO und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats sowie an Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung oder einem Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO.
- (4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 Euro verhängen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
 - Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Beteiligten;
 - Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
 - Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 - vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
 - vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.
- (3) Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass sie nicht in Bild oder Ton aufgezeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat der Aufzeichnung zugestimmt hat, weil sie für die Medienberichterstattung verwendet werden soll. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.
- (4) Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (5) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

- (6) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn
1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.
- (5) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

§ 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.

§ 9 Anfragen

- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Die Möglichkeit der Einwohner, bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu diesen gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, bleibt davon unberührt.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

- (4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderats leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.
- (2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 3. Schließung der Sitzung,
 4. Unterbrechung der Sitzung,
 5. Vertagung,
 6. Verweisung an einen Ausschuss,
 7. Schluss der Aussprache,

8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Gemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage,

über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

- (4) Beschlüsse des Gemeinderats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.
- (7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimm-berechtigten nicht zweifelsfrei

erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

- (11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
- (12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.
- (13) In Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO und Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

- (6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinderats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei.
- (6) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

Beim Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht

möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte, öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.

- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen und jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig:
 1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
 2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
 3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
 4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde;
 5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
 6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Gemeinde;

7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers;
13. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
14. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, Sonderfällungen und periodischen Betriebspläne im Kommunalwald;
15. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
16. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

- (3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
1. den Wirtschaftsplan von Eigenbetrieben;
 2. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
 3. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten in Ziffer 1 vergleichbar ist;

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- oder Grundstücks- und Bauausschusses (§ 19 dieser Geschäftsordnung) oder des Bürgermeisters (§ 20 dieser Geschäftsordnung) fallen;
 5. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
 6. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- (4) Der Gemeinderat überträgt die in § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 18 Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt.
Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder übersteigt, kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit

einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

- (9) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.
- (10) Mitglieder des Gemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 19 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet keine beschließenden Ausschüsse:
 1. für besondere Aufgaben können durch Beschluss des Gemeinderates zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
 2. Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß §26 Abs.3 S.2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.
- (2) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Gemeinderats endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für

die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

- (3) Das Recht des Gemeinderats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 20 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.

- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO);
3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Nr. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Gemeinderats bedarf. Hierzu zählen insbesondere die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;

3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 2.500 Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal 5 Jahren;
4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 2.500 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
5. des Weiteren
 - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.000 Euro;
 - der Erlass bis zu einem Betrag von 500 Euro;
 - die Stundung bis zu einem Betrag von 25.000 Euro auf die Dauer bis zwölf Monaten;
6. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 1.500 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
7. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 500 Euro nicht übersteigen.

§ 21 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.06.2019 außer Kraft.

Ferna, den 22.11.2023

gez. May
Bürgermeisterin

(Siegel)